

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ebertshausen vom 01. Juni 2012

Der Ortsgemeinderat Ebertshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 20.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 14 Rasengrabstätten

- (1) Die Sätze 2 und 3 der Friedhofssatzung vom 01. Juni 2010 werden gestrichen.
- (2) Dafür wird folgender Satz 2 eingefügt:
Für die Gestaltung von Rasengrabstätten gilt § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 17 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Der Absatz 2 der Friedhofssatzung vom 01.06.2010 erhält folgende Fassung
Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Reihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe: 0,70 m bis 1,00 m, Breite: Die Grabmale dürfen die Grabstätte nicht überragen.
Mindeststärke: 0,16 m
 2. Liegende Grabmale:
Größe: Die Grabmale dürfen die Grabstätte in Länge und Breite nicht überragen.
Mindeststärke: 0,14 m, Höhe der Hinterkante: max. 0,20 m
- (2) Der Abs. 3 der Friedhofssatzung vom 01.06.2010 erhält folgende Fassung:
Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe: 0,70 m bis 0,90 m, Breite: Die Grabmale dürfen die Grabstätte nicht überragen.
 2. Liegende Grabmale:
Größe: Die Grabmale dürfen die Grabstätte in Länge und Breite nicht überragen.
Höhe der Hinterkante: max. 0,15 m
- (3) Der Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 01.06.2010 erhält folgende Fassung:
Rasengrabstätten sind in schlichtem Rahmen gehaltene Grabstätten, bei denen es keiner weiteren Grabpflege bedarf. Die Gestaltung erfolgt wie in der Anlage zu dieser Änderungssatzung dargestellt.
 - In Rasengrabstätten sind nach der Beisetzung, bis zur Dauer von 6 Monaten- provisorische Grabmale als Holztafeln -bis zur Größe von 15 cm x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
 - Nach Beisetzung einer Urne in einer Rasengrabstätte können Kränze und Blumen bis zum Einbau der Grabplatte, jedoch längstens für zwei Monate, auf der Grabstätte abgelegt werden.
 - Rasengrabstätten sind mit bodengleich eingebauten Steinplatten der Größe 60 cm x 40 cm und einer Mindeststärke von 4,00 cm abzudecken.
 - Auf diesen Steinplatten besteht außer eingemeißelten Buchstaben, Zahlen oder Motiven keine weitere Gestaltungsmöglichkeit. Buchstaben, Zahlen und Motive dürfen nicht aufgesetzt sein.
 - Das Anbringen von Vasen, Kerzen, Grablichtern oder sonstigen Grabaufbauten ist nicht gestattet.
 - Das Abstellen und Ablegen von Gegenständen jeder Art (auch Blumen) ist untersagt.
- (4) Der Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 01. Juni 2010 wird Absatz 5.
Es wird folgender Satz angefügt:
Ausnahmen von § 17 werden vom Gemeinderat entschieden.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ebertshausen vom 01. Juni 2010 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Ebertshausen, den 21.06.2012

M. Fischer

Michael Fischer
Ortsbürgermeister



(Dienststempel)

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 22.06.2012

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
(D.S.)
Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung *der Ortsgemeinde Ebertshausen* im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 27 /2012 am 05.07.2012 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 06.07.2012 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 06.07.2012
Im Auftrag
Uwe Welker

